



A M T S B L A T T № 9

des k. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnements-Preis 1/4jährig 3 Kr.

Jahrgang 1916.

Ausgegeben u. versendet am 2. Mai 1916.

1. An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheidet daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgeordnete Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst Lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf daß es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

ERICH Frh. v. DILLER, m. p.
General-Major.

2. Verordnung des Armeekommandanten vom 24. Feber 1916 über den Post- und Telegraphendienst.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

A. Organisation.

§ 1.

Die oberste Behörde in Post- und Telegraphenangelegenheiten im Okkupationsgebiete ist das Armeekommando.

§ 2.

Für die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens ist im Standorte des Generalgouvernements eine k. u. k. Etappenpost- und Telegraphendirektion errichtet.

§ 3.

Zur Ausübung des Post- und Telegraphendienstes im Okkupationsgebiete werden nach Maßgabe des Bedarfes k. u. k. Etappenpost- und -Telegraphenämter (Etappenpostämter) errichtet. Sie sind der Etappenpost- und Telegraphendirektion unterstellt.

§ 4.

Die Etappenpost- und -Telegraphenämter im Okkupationsgebiet fungieren:

1. als Feldpostanstalten für den Geschäftskreis gemäß den Bestimmungen des Dienstbuches E—47,

2. als Anstalten für den Privatverkehr der Bevölkerung gemäß der nachstehend unter B und C festgesetzten Bestimmungen.

Die Eröffnung eines jeden Etappenpost- und -Telegraphenamtes (Etappenpostamtes) für den Privatverkehr wird unter Anführung der Arten der zugelassenen Versendungsgegenstände im Verordnungswege verlautbart. Im allgemeinen sind alle jene Postämter, die in der Bezeichnung anstatt der Nummer die Angabe ihres Standortes führen, für den Privatverkehr eröffnet.

§ 5.

Der Privatpost- und -Telegraphenverkehr erstreckt sich auf die Versendung der zugelassenen Gegenstände innerhalb des Okkupationsgebietes und im Wechselverkehre mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie mit dem Okkupationsgebiete in Serbien.

Ob und unter welchen Bedingungen der Post- und Telegraphenverkehr mit den verbündeten und neutralen Staaten aufgenommen wird, wird fallweise im Verordnungswege verlautbart.

§ 6.

Der gesamte Post- und Telegraphenverkehr steht unter militärischer Überwachung, die durch bevollmächtigte Offiziere (Militärbeamte) ausgeübt wird.

§ 7.

Das Armeekommando behält sich vor, aus militärischen Rücksichten den Privatverkehr entweder bei einzelnen Post- und Telegraphenämtern oder für den ganzen Verwaltungsbereich, sei es für einzelne oder für alle Dienstzweige, jederzeit dauernd oder vorübergehend einzustellen.

§ 8.

Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, finden die bei der k. u. k. Militärpost- und -Telegraphenverwaltung von Bosnien-Herzegowina geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

B. Postverkehr.

§ 9.

Zur Beförderung werden bei den Postämtern im Okkupationsgebiete, vorbehaltlich einer nach § 7 getroffenen Verfügung, angenommen:

1. Korrespondenzkarten,
2. offene Briefe,
3. Drucksachen (Zeitungen),
4. Warenproben,
5. Postanweisungen,
6. Postsparkassenerlagscheine,
7. offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe; diese dürfen, wenn von Privatpersonen versendet, nur Dokumente, auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militärischen Kommandos aufgedrückt ist, und Wertpapiere, dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten.
8. Pakete nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

§ 10.

Aus den österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Postgebieten sowie aus den von den k. u. k. Truppen besetzten Gebieten können mit der Post in das Okkupationsgebiet befördert werden:

1. Korrespondenzkarten,
2. offene und geschlossene Briefe,
3. Drucksachen (Zeitungen),
4. Warenproben,
5. Postanweisungen,
6. Briefe mit Wertangabe,
7. Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewicht von 5 *kg*.

§ 11.

Inwieweit rekommandierte Briefe, Wertbriefe mit Bargeld, Wertpakete, ferner Pakete mit Nachnahme oder höherem Gewicht zugelassen werden, wird besonderen Verfügungen vorbehalten.

§ 12.

Das Porto beträgt:

1. für Korrespondenzkarten 5 Heller;
2. für Briefe bei einem Gewicht bis zu 20 g 10 Heller, darüber hinaus bis zum Gewicht von 250 g 20 Heller, die Rekommandationsgebühr 25 Heller;
3. für Drucksachen bei einem Gewicht bis 50 g 3 Heller, über 50 bis 100 g 5 Heller, über 100 bis 250 g 10 Heller, über 250 bis 500 g 20 Heller, über 500 bis 1000 g 30 Heller.

Den Zeitungsunternehmungen kann über Ansuchen durch die Postverwaltung des Aufgabelandes die Bewilligung erteilt werden, die Zeitungen zu dem ermäßigten Zeitungsporto zu versenden.

4. Für Warenproben bei einem Gewicht bis 250 g 10 Heller, über 250 bis 350 g 20 Heller;

5. für Postanweisungen für je 50 Kronen 10 Heller;

6. für Briefe mit Wertangabe:

a) an Gewichtsgebühr 48 Heller,

b) an Wertgebühr bei einer Wertangabe bis 100 Kronen 6 Heller, über 100 bis 600 Kronen 12 Heller, für je weitere 300 Kronen 6 Heller;

7. für Pakete bis zum Höchstgewicht von 5 kg:

a) an Gewichtsgebühr 60 Heller,

b) an Wertgebühr wie für Briefe mit Wertangabe.

§ 13.

Diese Gebühren gelten bis auf weiteres für die Dauer des Kriegszustandes.

§ 14.

Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Unfrankierte und ungenügend frankierte Sendungen werden von der Annahme oder Weiterbeförderung ausgeschlossen und an den Aufgabeort zurückgeleitet.

§ 15.

Die Frankierung der im Okkupationsgebiet aufgegebenen portopflichtigen Sendungen ist durch Postwertzeichen zu bewirken.

§ 16.

Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer die Überwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (Geheimschrift, Schnellschrift) un-

zulässig. Für den Gebrauch der cyrillischen Schrift im Postverkehre sind die Bestimmungen über deren Anwendung im öffentlichen Verkehre maßgebend. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten. Postsendungen, die derartige Mitteilungen enthalten, werden eingezogen und gegen den Versender allenfalls auch das Strafverfahren eingeleitet.

§ 17.

Ob und in welchem Umfange die Postzustellung oder Avisierung stattfindet, wird durch besondere Verfügungen der Verwaltungsbehörde bestimmt werden.

Soferne eine Zustellung oder Avisierung nicht stattfindet, ist es Sache des Adressaten, die Sendungen bei dem Postamte in Empfang zu nehmen.

Welche Gemeinden regelmäßig Boten zu den Postämtern zu entsenden haben, um Sendungen ihrer Einwohner aufzugeben und für diese abzuholen, bestimmen die Kreiskommandos.

C. Telegraphenverkehr.

§ 18.

Staatstelegramme, welche bei den Etappenpost- und Telegraphenämtern zu der Armee im Felde oder nach Orten innerhalb der Okkupationsgebiete sowie nach jenen der österr.-ungar. Monarchie und Bosnien-Herzegowina aufgegeben werden, sind gebührenfrei. Staatstelegramme, welche nach dem Auslande aufgegeben werden, sind zu kreditieren.

§ 19.

Privattelegramme werden ausschließlich in offener Sprache zur Aufgabe und Abgabe zugelassen. Sie haben deutsch, ungarisch oder polnisch abgefaßt zu sein. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten.

§ 20.

Zulässig ist:

1. die Zurückziehung der Telegramme;
2. die Aufgabe dringender Telegramme;
3. die Vorausbezahlung der Antwort;
4. das Verlangen der Wiederholung;
5. die Aufgabe von Telegrammen an mehrere Adressen;
6. das Verlangen einer Empfangsanzeige;
7. das Verlangen der Nachsendung;

8. das Verlangen der Weiterbeförderung durch die Post;

9. das Verlangen einer Aufgabebestätigung.

§ 21.

Die Telegrammgebühr beträgt für alle in § 5, Absatz 1, angeführten Relationen für das Wort 6 Heller, mindestens aber 60 Heller.

Für eine besondere Verfügung des Absenders nach § 20 ist zu entrichten:

1. bei Zurückziehung von Telegrammen, a) die noch nicht abtelegraphiert sind, 25 Heller, der Rest der Taxe wird rückgezahlt;

b) die bereits abtelegraphiert sind, die Gebühr für eine bezahlte Dienstnotiz;

2. bei Aufgabe dringender Telegramme die dreifache Gebühr;

3. bei Vorausbezahlung der Antwort die Gebühren für das Antworttelegramm;

4. bei Verlangen der Wiederholung der vierte Teil der Telegrammgebühr;

5. bei Angabe mehrerer Adressen eine Gebühr von 50 Hellern für jede Abschrift, die höchstens 100 Worte enthält, bei mehr Worten sind für weitere je 100 Worte jeder Abschrift oder einen Bruchteil hievon 50 Heller zu entrichten;

6. bei Verlangen einer Empfangsanzeige, a) auf telegraphischem Wege 60 Heller, wenn als dringendes Telegramm 90 Heller, b) auf dem Postwege 35 Heller;

7. bei Verlangen der Nachsendung die für die Übermittlung an die neue Adresse entfallende Telegrammgebühr;

8. die Weiterbeförderung durch die Post erfolgt gebührenfrei;

9. für die Ausstellung eines Aufgabescheines sind 10 Heller zu entrichten.

§ 22.

Die Telegraphengebühren sind in der Regel vom Absender im vorhinein zu entrichten.

Die Einhebung beim Adressaten erfolgt nur:

a) bei sprachwidrigen Wortzusammenziehungen oder Wortveränderungen;

b) beim Botenlohn (§ 23).

Die Entrichtung der Gebühren durch den Absender kann in Barem oder in Wertzeichen, durch den Adressaten nur in Barem erfolgen.

§ 23.

Telegramme an Adressaten im Standort eines Etappenpost- und -Telegraphenamtes

werden gegen Einhebung der Bestellgebühr zugestellt. Außerhalb des Standortes (im Außenbezirk) erfolgt nach Tunlichkeit die Zustellung durch Boten, deren Entlohnung nach einem besonders festgesetzten Tarif dem Adressaten obliegt.

D. Geltungsbeginn.

§ 24.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft.

Mit gleichem Tage wird die Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post- und Telegraphendienst außer Kraft gesetzt.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

3. Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 3. April 1916

Nr. 54 V. Bl.

betreffend die Feld- und Erntearbeiten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmäßig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmäßige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. für verlassene Grundstücke sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und, über ihren Vorschlag, den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission; er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlußfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn eine solche Mehrheit nicht zu stande kommt sowie bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolles wird dem Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind;

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;

3. selbständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind;

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, daß diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, daß Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzen.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutznießung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Größere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne daß der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Maßgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der

Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hierfür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich — soweit der Ertrag des Grundstückes reicht — auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommission der Kreiskommandant endgültig.

Artikel IV.

Durchführungs- und Schlußbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Übersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jedes Monats einen Bericht über Anbau, Saatenstand und, zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formulare der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Größe des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüßung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

4. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 23. April 1916, V. Bl. Nr. 56.

Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Darnach beginnt der 1. Mai 1916 am 30. April um 11 Uhr nachmittags der bisherigen Zeitrechnung, der 30. September endet 1 Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

Es sind daher im Sinne der obigen Verordnung alle öffentlichen Uhren, womöglich noch in der Nacht vom 30. April auf den 1.

Mai gegen die bisher gebräuchliche Ortszeit oder Bahnzeit, um eine Stunde vorzurücken und bis Ende September auf diesem Stande zu halten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die neue Zeitrechnung auch bei Einhaltung von Tagsatzungen bei den Kommandos, Fristen, Bahn- und Poststunden zu beobachten ist.

Die Geistlichkeit wird gebeten, diese Verordnung von der Kanzel, die Gemeindevorsteher dagegen angewiesen, dieselbe in ortsüblicher Weise weitgehendst zu veröffentlichen.

5. Einlösung der Requisitionsscheine der Gutsbesitzer.

Mit Bezug auf die Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 24. März 1916, J. Nr. 17582, wird kundgemacht:

Im Hinblick auf den Frühjahrsanbau hat das A. O. K. die Einlösung von Requisitionsscheinen, deren Wert die Summe von 500 K übersteigt, durch Vermittlung des Zentralhilfskomitees des M. G. G. und Überweisung eines Teiles der Einlösungsbeträge an notleidende Gutsbesitzer als Darlehen für den Frühjahrsanbau gestattet. Um die Heeresverwaltung vor Regreßansprüchen zu schützen, hätten Besitzer der Requisitionsscheine diese freiwillig an das Hilfskomitee zu zedieren mit ausdrücklicher Bedingung, daß durch die Einlösung der Requisitionsscheine seitens der Militärverwaltung alle Rechte der ehemaligen Besitzer erlöschen und die Forderung aus den Requisitionsscheinen als gültig erscheint.

Für die Richtigkeit der von der Militärverwaltung eingelösten Requisitionsscheine haftet der ehemalige Besitzer und das Hilfskomitee solidarisch. Besitzer der eingelösten Requisitionsscheine haben in rechtsverbindlicher Form ihre Einwilligung zu geben, daß von der Einlösungssumme ein bestimmter, im Laufe von 6 Monaten zurückzahlender Teil durch das Hilfskomitee an solche Gutsbesitzer verliehen wird, denen es an Geldmitteln für den Frühjahrsanbau fehlt.

Diese Darlehen genießen samt Zinsen das gesetzliche Vorzugspfandrecht vor allen Tabularhaftungen mit Ausnahme von öffentlichen Steuern und Abgaben. Mit der Auszahlung der Einlösungssumme für die Bescheinigungen an

das Hilfskomitee erlöschen alle Verpflichtungen der Militärverwaltung. Für die erteilten Anbendarlehen haften nur das Hilfskomitee und die Darlehensnehmer solidarisch.

Die Bewilligung zur Einlösung von Requisitionsscheinen im obigen Sinne wird durch das M. G. G. erteilt, zu welchem Zwecke die Requisitionsscheine beim Kreiskommando spätestens bis zum 10. Mai 1916 vorzulegen sind.

Die Besitzer der Requisitionsscheine hätten beim Kreiskommando im Beisein zweier Mitglieder des Kreishilfskomitees als Zeugen folgende Zessionserklärung zu unterfertigen: „Ich zediere diesen Requisitionsschein freiwillig an das Zentralhilfskomitee und erkläre ausdrücklich, daß durch die Einlösung dieses Requisitionsscheines seitens der Milit.-Verwaltung an das Zentral-Hilfskomitee alle meine Besitzrechte erlöschen und meine Forderung aus diesem Requisitionsscheine durch die Milit.-Verwaltung getilgt ist.“

Bemerkt wird, daß nur völlig einwandfreie Requisitionsscheine öst.-ung. Truppen eingelöst werden können.

Bescheinigungen über Pferde und Wagen dürfen nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, Kopien von Bescheinigungen und Protokolle über Kriegsschäden überhaupt nicht zur Einlösung beantragt werden.

6. Regelung des Warenverkehrs.

Zwecks genauer Orientierung über die bezüglich des Warenverkehrs vom Okk.-Gebiet in die Monarchie, zwischen den Kreisen und innerhalb des Kreises bestehenden Vorschriften wird folgendes verlautbart:

I. Die Ausfuhr aus dem Okk.-Gebiet ist in Bezug auf folgende Waren verboten:

Bier, Biertreber, Bohnen, Düngsalze, Düngmittel aus Luftstickstoff, Eier, Esparsette, Erbsen, Felle roh und bearbeitet, Fettsäuren, Fette, Fische (frisch und konserviert), Geflügel aller Art, Gerbstoffe und Gerbstoffextakte, Gerste, Getreide aller Art, Grassamen, Graupen, Gries, Hafer, Hadern, Heidekorn, Halbfrucht, Hanfsaat, Harz, Häksel, Häute (roh und bearbeitet), Heu, Hirse, Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz), Hörner und deren Umwandlungsprodukte, Hülsenfrüchte, Kalisalze, Kartoffeln aller Art und deren Umwandlungsprodukte, Kleeheu und dessen Umwandlungsprodukte, Knochenfett, Knochenabfälle,

Kolophonium, Krafffuttermittel, Kunstdünger, Leder aller Art mit Ausnahme von Galanterieleder, Leinsaat, Leinölkuchen, Linsen, Lumpen aller Art, Lupinen, Mais, Malz und Mälzereiprodukte, Malzkeime, Mehl und Mahlprodukte, Melasse, Milch und Milchprodukte, Mohnsaat, Öl und fette Öle, Pferde, Pferdebohnen, Phosphate, Rapskuchen, Rapssaat, Rinder, Roggen, Roßhaare, Rüben aller Art und deren Umwandlungsprodukte, Rübensamen, Rübenzucker und Rübensaart, Rückstände von der Ölfabrikation, Schafe, Schafwolle, Schweine, Seradelle, Speck, Speisefette, Stroh, Talg, Teer, Teeröle, Terpentin, Weizen, Wicken, Wildpret, Ziegen.

Zur Ausfuhr dieser Artikel aus dem Okk.-Gebiet in die Monarchie ist nur derjenige berechtigt, der ein Ausfuhrszertifikat besitzt, welches lediglich von der Warenverkehr-Zentrale in Krakau, ul. Długa 1, ausgestellt werden kann. Gesuche um Ausfuhr dieser Waren sind ebenfalls bei der Warenverkehrs-Zentrale einzureichen.

Der Inhaber eines solchen Ausfuhrszertifikates ist verpflichtet, für dieses den Stempel des Kreiskommandos einzuholen, worauf dieses so vidierte Zertifikat erst zum Einkauf im Kreise berechtigt. Zur Ausfuhr aber muß — soweit dieselbe mit der Eisenbahn erfolgt — am Frachtbrief die Verladebewilligung vom zuständigen Kreiskommando beigebracht werden. Das Zertifikat ist dem Frachtbrief beizulegen. Sendungen, bei welchen das Zertifikat nicht mit dem Frachtbrief einlangt oder bei denen der Aufgabsort auf dem Frachtbrief nicht mit dem auf dem Zertifikat übereinstimmt werden angehalten.

Von den angeführten Artikeln unterliegen einige dem Monopol, wie Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse), Mehl und Mahlprodukte, Lein, Raps.

Der Einkauf und die Ausfuhr solcher Waren darf nur durch Organe der Militär-Verwaltung erfolgen.

Andere Waren sind beschlagnahmt. Hieher gehören: Kartoffelveredlungsprodukte, Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Malzkeime, Krafffuttermittel, Ölfrüchte und Ölprodukte aller Art, Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Ölfabrikation, auch gemahlen, Rübenzucker aus der Produktion des Okkupationsgebietes, Melasse, Rapssaat und Rübensaart, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfenranken, Heu, Klee-

heu, Stroh und Häkkel, Flachs, Garne aller Art, Jute, Hanf und Hanfabfälle, altes Seilerwerk, Gurten, Plachen aus Hanf etc. Leder aller Art mit Ausschluß von Galanterieleder; Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte; Harz und Kolophonium; Terpentin und Terpentinöl; rohe und bearbeitete Felle und Häute; Rinds- und Roßhaare mit Ausnahme von Mähnen und Schweifhaaren, Schafwolle, Schweißwolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand- und Fabrikwäsche, Haut-, Gerber-, Sterblings- und Kürschnerwolle; Lumpen aller Art (Schrenzhadern, Leinenhadern, Tuch- und Wollabfälle), Gewehrschaftholz, Steinkohlenteer, sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle; Rohasbest; Jutesäcke und Säcke aller Art; Rohstoffe für Munitionserzeugung, Salpeter, Salpetersäure, Schwefelsäure, Aceton, Alkohol, Glycerin, essigsaurer Kalk, Kraftwagenbereifung, Rohkautschuk, Altgummi und Kautschuk aller Art.

Der Einkauf und die Ausfuhr dieser Waren darf nur durch Organe der Militär-Verwaltung oder von diesen ausdrücklich hiezu ermächtigte Personen erfolgen, wobei Ausfuhrzertifikate der Warenverkehrs-Zentrale gültige Legitimationen sind.

Über beschlagnahmtes, fertiges und halbfertiges Leder verfügt ausschließlich die Lederübernahmestelle in Radom.

II. Der Warenverkehr zwischen den Kreisen, also vom Kreise Janów in einen anderen (genannt Überfuhr) und der Einkauf im Kreise sind folgendermaßen geregelt:

Für monopolisierte und beschlagnahmte Waren gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausfuhr aus dem Okkupations-Gebiet (sub I). Sie können also nur durch Organe der Militär-Verwaltung, resp. durch von dieser ausdrücklich hiezu ermächtigte Personen eingekauft und in andere Kreise überführt werden.

Verkehrsbeschränkte Waren — Kartoffeln und Rüben aller Art, sowie deren Umwandlungsprodukte; Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Geflügel aller Art; frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret; frische und konservierte Fische; Eier, Milch und Milchprodukte; Speck, vegetabilische und tierische Speisefette einschl. rohen Unschlitt und Roßtalg — dürfen

nur auf Grund einer Einkaufs-Bewilligung des Kreiskommandos, in dessen Bereich der Einkauf beabsichtigt ist, eingekauft werden. Einkäufer aus anderen Kreisen haben die Bewilligung bei diesem Kreiskommando unter Vorweisung eines Empfehlungsschreibens desjenigen Kreiskommandos, dessen Gebiet versorgt werden soll, anzusprechen. In diesem Empfehlungsschreiben ist ausdrücklich zu bemerken, ob der Einkäufer ein professioneller Händler ist und die Patentsteuer entrichtet hat. Diese Einkaufsbewilligung gilt gleichzeitig als Verladebewilligung bei Verfrachtung pr. Bahn, resp. als Transportbewilligung bei Wagentransporten.

Befinden sich die Waren im eigenen Besitz des Verfrächters, so ist auch hier eine Verladebewilligung, resp. Transportbewilligung notwendig.

Diese Bestimmungen für die Erlangung einer Einkaufs-Verlade- oder Transportbewilligung gelten auch für jene Waren, welche aus der Monarchie auf Grund eines Zertifikates der Auskunftsstelle in den Kreis eingeführt wurden. Hieher gehören vor Allem: Zucker, Seife, Petroleum, Kerzen, Soda, Kaffee, Tee, Salz, Kakao, Schokolade, und dgl.

III. Innerhalb des Kreises unterliegt der Warenverkehr mit Ausnahme der dem Monopol oder der Beschlagnahme unterliegenden Artikel keiner Beschränkung. Es empfiehlt sich aber, um Mißverständnissen und Reibungen mit den Amtsorganen vorzubeugen, auch in diesem Falle eine Einkaufsbewilligung, resp. Transport- oder Verladebewilligung zu besitzen.

Die Übertretungen dieser Anordnung werden gemäß der Bestimmungen der Verordnung des A. O. K. vom 15./12 1915, Nr. 47, geahndet.

7. Maßnahmen gegen Preistreiberei.

(Ad. Präs. Nr. 1400/1916 M. G. G. v. 2./II. 1916.)

Die für die vom 1. bis 31. Mai 1916 festgesetzten Richtpreise sind aus der beigeschlossenen Beilage ersichtlich.

8. Erzeugung von Leder.

I.

Die nachgenannten Gattungen von Rohhäuten und Fellen dürfen nicht mehr mineralisch gegerbt werden, und zwar:

1. Kalbfelle — einschließlich Fresser und Pittlinge — deren „salzfrei vorgewogenes Gewicht“ mehr beträgt als

a) mit Kurzfuß und Kopf 4 *kg*,

b) mit Kurzfuß ohne Kopf 3½ *kg*.

Bei Kalbfellen mit Langfuß, Schweifbein oder Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen um je 0.20 *kg* für jede dieser Bearbeitungsarten.

Für getrocknete Kalbfelle stellen sich die angeführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

2. Rindshäute einschließlich Stierhäute.

3. Roßhäute.

II.

Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerbten Leders, aus den in I. genannten Rohhäuten und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 15. Mai 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

III.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an, nur mit Bewilligung des Militär-General-Gouvernements erfolgen.

IV.

Roßhäute dürfen fernerhin nur zu lohgarem Brandsohlenleder und zwar nur in ganzen oder halben Häuten, verarbeitet werden.

V.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Oberleder, das aus Kalbfellen (einschließlich Fresser und Pittlinge) hergestellt wird, sofern

das Gewicht der Felle die in I., Pkt. 1, angeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt.

VI.

Die Erzeugung von Sohlenleder aus Rindshäuten (auch Stierhäuten), von deren Blößen der Fleishteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, und der Verkauf solchen Leders, ist verboten.

VII.

Das Zerschneiden von halbfertigem, oder fertigem Leder aller Art, aus Rinds-, Roß- und Kalbfellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederübernahmestelle, ist verboten.

VIII.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5.000 K. geahndet.

Überdies kann die Sperrung solcher Betriebe, welche den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, verfügt werden.

IX.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

9. Waffengebrauch seitens der Grenzwachorgane.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Anrufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen angeschossen und hiebei derart schwer verwundet, daß er der Verletzung erlag.

Die Herren Pfarrer und Gemeindevorsteher werden angewiesen, diesen Vorfall der Bevölkerung bekanntzugeben. Um ähnliche Vorfälle zu vermeiden, ist die Bevölkerung abermals zu belehren, daß sie den Befehlen der Grenzwachorgane Folge leisten muß, da diese berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

10. Hauptimpfung im Jahre 1916. Vorlage der Ausweise.

Die im Amtsblatte Nr. 7 Art. 21 abverlangten Verzeichnisse der zu impfenden Personen, abgesondert nach Gemeinden und Ortschaften, unter Angabe des Alters und der Haus-

nummer der Impflinge sind nunmehr bis 10. Mai l. J. zuversichtlich im Wege der Gendarmerie-Posten-Kommanden anher vorzulegen. Für die zeitgerechte Vorlage und die Vollständigkeit der Verzeichnisse sind die Wujte und Gendarmerie-Posten-Kommandanten verantwortlich. Gegen Wujte, welche zum besagten Termin die Verzeichnisse nicht vorgelegt haben, wird die Straftatshandlung eingeleitet werden.

11. Assanierungsarbeiten.

Die heranrückende günstige Jahreszeit ermöglicht die Durchführung der von hieraus wiederholt angeordneten Assanierungsarbeiten in den Gemeinden. Die Gemeindevorstellungen werden aufgefordert dafür Sorge zu tragen daß

1. die Aborte bzw. Latrinen nach der im Zirkularerlaße des k. u. k. Kreiskommandos Nr. XVIII. vom 19. September 1915 verlautbarten Anleitung bei sämtlichen Häusern hergestellt werden.

2. daß die öffentlichen und auch privaten Trinkwasserbrunnen vor Verunreinigung geschützt werden, indem dieselben mit einem wasserdichten, mindestens 40 cm. über das Niveau erhobenen Mauerwerk bzw. durch ein ebenso hohes undurchlässiges Balkengelände und mit einem Pumpwerk versehen werden. Der Brunnen-schacht muß wasserdicht mit Steinplatten oder Brettern gedeckt und mit einem 1 m. hohen Lüftungsrohr von 10 cm. Durchmesser versehen sein. Es darf nicht geduldet werden, daß das Wasser mit aus dem Haushalte mitgebrachten Gefäßen aus dem Wassereimer oder sogar aus dem Brunnen geschöpft werde, da auf diese Weise der Brunnen leicht infiziert und zur gemeinsamen Infektionsquelle für die Umgebung werden kann. Das Tränken von Vieh bei öffentlichen Brunnen ist verboten.

3. Die durch Ansammlung von Regenwasser auf öffentlichen Plätzen (Dorfplätzen) und in nächster Nähe der Ortschaften zu Stande kommenden Pfützen sind mit Stein bzw. mit Schotter auszufüllen.

4. In den Gemeinden und Ortschaften ist durch Aushebung und Instandhaltung von Wasserrinnen (Rigols) längs der Straße, für den freien Abfluß des Regenwassers von den öffentlichen Plätzen und Wegen Sorge zu tragen.

Die Wujte haben die Durchführung dieser Assanierungsarbeiten sofort in Angriff zu nehmen und sind von den zuständigen Gendarmerie-Posten in ihrer Tätigkeit durch Rat zu unterstützen.

12. Die Fliegenplage und ihre Bekämpfung.

Mit der wärmeren Jahreszeit kommen auch verschiedenartige Insekten, namentlich Fliegen und Mücken zum Vorschein, welche eine sehr wichtige Rolle als Überträger von Infektionskrankheiten (Cholera, Ruhr, Bauchtyphus, Malaria) spielen. Die Übertragung dieser Krankheiten auf gesunde Personen kommt in der Weise zu Stande, daß die Insekten, welche an menschlichen und tierischen Exkrementen, Abfällen von Haushaltungen, faulenden tierischen Kadavern Nahrung suchend, von diesen auf den Füßen, Flügeln und anderen Körperteilen die Ansteckungskeime auf Speisen ablagern; der Genuß von auf diese Art infizierten Nahrungsmitteln führt dann zur Erkrankung des Menschen an einer der oben genannten Infektionskrankheit. Es ist daher unerläßlich, daß einerseits die Vermehrung der Fliegen und der Kontakt derselben mit infektiösen Stoffen auf das geringste Maß beschränkt, andererseits das Eindringen derselben in menschliche Wohnungen verhütet werde. Vor allem darf das freie Herumliegen von Abfallstoffen nicht geduldet werden. Im Hofraume eines jeden Hauses ist eine Kiste mit Deckel aufzustellen, in welche sämtliche Hausbewohner den Kehricht und die festen Abfallstoffe aus dem Haushalte abzulagern haben; der Inhalt der Kiste wird nach Bedarf an einem bestimmten Orte außerhalb der Ortschaft entleert und dortselbst ein Komposthaufen angelegt, welcher von Zeit zur Zeit mit Ätzkalk zu beschütten ist.

Die Senk- und Abortgruben sind luftdicht zu verdecken, die Abortsitze mit Deckeln zu versehen. Namentlich sind die Entleerungen von Infektionskranken verlässlich durch Zusatz von Kalkmilch oder Ätzkalk zu desinfizieren, bevor sie in die Abortgruben ausgeschüttet werden (siehe Amtsblatt Nr. 7, Art. 7 ex 1915).

Das Eindringen von Fliegen in die Wohnungen läßt sich durch Organtineinlagen in offene Fenster verhindern, die bereits eingedrungenen Insekten sind einerseits mechanisch zu töten, andererseits durch Fliegenfanggläser

und Fliegenpapier zu vertilgen, was namentlich in öffentlichen Lokalen (Gasthäusern, Bäckereien, Kolonialwarengeschäften, Fleischhauereien) zu geschehen hat.

Mit der Bekämpfung der Fliegenplage auf diese Art ist gleich beim Erscheinen der ersten Exemplare zu beginnen, da nur auf diese Art die Vermehrung der Fliegen auf das geringste Maß beschränkt und die Gefahr der Übertragung von Infektionskrankheiten auf Menschen durch Insekten herabgesetzt werden kann.

13. Stand der Infektionskrankheiten im Monate April 1916.

Bauchtyphus:

Annopol	1	Fälle
Brzozówka—Brzozówka	16	„
Brzozówka—Wierzchowiska	1	„
Chrzanów—Chrzanów	15 (4)	„
„ —Lada	11 (3)	„
Gościeradów—Szczecin	6	„
Janów—Stadt	67 (5)	„
Kawęczyn—Godziszów	3	„
„ —Łązek	3	„
Kraśnik—Stadt	41 (3)	„
Polichna—Błazek	5	„
Urzędów—Bęczyn	4	„
„ —Boby Kol.	2	„
„ —Kozarów	4	„
„ —Urzędów	8 (2)	„
„ —Wierzbice	1	„
Zaklików—Lysaków	1	„
„ —Zaklików	2	„
„ —Zdziechowice	1	„

Fleckfieber:

Janów—Stadt	2 (1)	Fälle
Kawęczyn—Godziszów	1	„

Blattern:

Brzozówka—Brzozówka	11 (1)	Fälle
Janów—Stadt	2 (1)	„
Kawęczyn—Godziszów	3	„
„ —Krzemień	1	„
„ —Wólka	1	„
Kraśnik—Stadt	3 (1)	„
Modliborzyce—Modliborzyce	3	„
Trzydnik—Rzeczycza Księża	1	„
Wilkołaz—Wilkołaz	1	„
Zakrzówek—Zakrzówek	7 (1)	„

Scharlach:

Modliborzyce	1	Fall
------------------------	---	------

Diphtherie:

Annopol—Anielien kol.	1 (1)	Fall
Modliborzyce—Modliborzyce	1	„
Wilkołaz—Kłodnica	1	„
„ —Wilkołaz	2	Fälle

Trachom:

Janów—Stadt	2	Fälle
-----------------------	---	-------

(Anmerkung: Ziffern in der Klammer bedeuten Todesfälle.)

14. Vorspanne für Lehrkräfte.

Seitens vieler Schulleitungen sind an das hiesige k. u. k. Kreiskommando Beschwerden eingelangt, daß die Gemeinden den Lehrern keine Vorspanne beistellen wollen, andererseits beklagen sich die Gemeinden, daß von den Lehrkräften zu oft Vorspanne verlangt werden. Aus diesem Grunde sieht sich das k. u. k. Kreiskommando veranlaßt, nachstehende Verfügungen zu treffen:

Da die Lehrer alle Monate in Janów erscheinen müssen, nicht nur um ihren Gehalt in der Kreiskommandokassa zu erhalten, sondern auch um vom k. k. Kreisschulinspektor Ratschläge und Weisungen einzuholen, ihm Berichte zu erstatten und für die Schule und Schulkinder die nötigen Schulrequisiten einzukaufen, so sind die Gemeinden verpflichtet, einmal monatlich und zwar in der ersten Monatswoche in der schulfreien Zeit den Lehrern unentgeltlich einen Vorspann beizustellen.

Hievon werden alle Schulleitungen und Gemeinden mit der Aufforderung verständigt, der obigen Anordnung strikte Folge zu leisten.

15. Brennesseln — Sammeln.

Die Bevölkerung der Gemeinden ist darauf aufmerksam zu machen, dass Brennesseln vor August nirgends abgemäht werden dürfen. Ausreißen von Brennesseln ist strengstens untersagt. Im August sind dieselben knapp am Erdboden mit Sichel oder Sense abzuschneiden, zu ent-

blättern und die so gewonnenen Stengel gut zu trocknen.

Das k. u. k. Kreiskommando bezahlt für 100 *kg* schöner getrockneter Brennesselstengel 1 Krone.

16. Rahmerzeugung eingestellt.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, mit allen Fettquellen äußerst haushälterisch umzugehen, wird der Verschleiß von Rahm allgemein verboten und ist Rahmerzeugung lediglich behufs Verbutterung gestattet.

Die Gendarmerieposten, Magistrate und Gemeindefunktionäre haben ein besonderes Augenmerk der Kontrolle des Rahm- bzw. Milchverschleißes in den städtischen Verkaufsstellen und Märkten zuzuwenden.

Mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos ist der Verkauf von Obers-Kaffee in den Kaffeehäusern (Zuckerbäckereien) verboten.

17. Aufruf zur Hebung der Geflügelzucht.

Das Jahr 1915 ist glücklich verlaufen. Nun ist das Land bebaut, die Wintersaat berechtigt zu den schönsten Hoffnungen, so daß ein Mangel an Brot nicht zu befürchten ist.

Wohl aber ist der Viehstand geringer geworden, ein Umstand, der uns zur größten Sparsamkeit im Fleischverbrauche zwingt.

Es gilt daher die größtmögliche Menge von Geflügel aufzuzüchten, um den mangelnden Fleischvorrat entsprechend zu ergänzen und auch der bäuerlichen Bevölkerung einen Verdienst zuzuführen. Die Aufzucht selbst begegnet keinen Schwierigkeiten, da es an Gras- und Kleesamen nicht mangelt.

Es ist daher zweckmäßig und notwendig, dem Brutgeschäfte die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Da verhältnismäßig hohe Preise erzielt werden können, besteht bei der k. u. k. M. V. die Absicht, den Verkauf in einer solchen Weise zu besorgen, daß der Gewinn direkt dem Züchter zu Gute kommen wird.

18. Holzausfuhr in die österr.-ung. Monarchie.

Hiemit werden alle Privatwaldbesitzer und Holzhändler aufgefordert, bis zum 12. Mai l. J. jene Holz mengen hieramts anzugeben, welche nach Deckung des Lokalbedarfes zur Ausfuhr in die Monarchie disponibel bleiben:

Der diesbezügliche Ausweis soll enthalten:

1. Name und Wohnort des Besitzers;
2. Holzgattung (Eiche, Fichte, Kiefer etc.)
3. Holzsortiment: Stamm-, Rund-, Bau-, Gruben-, Papier-, Brennholz, Schwellen (Kiefer und Eiche) 15/25 *cm* breit, 15 *cm* hoch und 2·5 *m* lang, Bretter 30 *cm* breit, 6 *m* lang, Pfosten 50 *mm* stark, 8 *m* lang, Latten 25/25 *mm* stark und auch andere Stärken, Längen und Breiten von Schnittmaterial in *l'm³*, beziehungsweise *Rm³* oder Stückzahl.
4. Preis loko Waggon; falls der Preis loko Wald gestellt wird, sind die Entfernung von der nächsten Bahnstation und beiläufigen Zustellungskosten anzugeben.

Nochmals wird aufmerksam gemacht, den Termin — längstens bis 12. Mai 1916 — einzuhalten.

19. Rohharzgewinnung.

Die Privatwaldbesitzer werden aufgefordert, ehestens hieramts bekannt zu geben, ob sie in ihren, hiezu geeigneten Waldbeständen die Gewinnung von Rohharz einführen wollen.

Die gesammelten Mengen würde gegebenen Falles die k. u. k. Militärverwaltung um den Preis von 90 Kronen pro 1 *q* (1 Meterzentner) loko Waggon ankaufen; in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist eine event. Preiserhöhung nicht ausgeschlossen.

Das k. u. k. Kreisforstamt erklärt sich bereit, bei Einleitung der Arbeiten und Beschaffung der nötigen Geräte behilflich zu sein.

In der diesbezüglichen Erklärung ist die Fläche, auf der die Harzung eingeführt werden soll, anzugeben.

M. G. G. B. Nr. 24606/16 vom 18. April 1916.
Exh. Nr. 11522.

20. Religiös-wissenschaftliche Vorträge.

Der Jesuiten-Ordenspriester Professor P. Ladislaus Szczepański wird in nächster Zeit im k. u. k. Okkupationsgebiete Missions-Predigten abhalten.

Dem Genannten, der mit einer Legitimation des A. O. K. (Q. Abt.) versehen sein wird, ist jede zur Erreichung seines Zieles notwendige Unterstützung zu gewähren.

21. Verlust der Identitätskarten.

Am 2. April 1916 hat Johann Karczowski, Schuhmacher aus Zakrzówek, seine Identitätskarte, welche bis 12. August 1916 gültig war, verloren.

Am 9. April 1916 hat Ber Leib Dümburt aus Modliborzyce seine Identitätskarte, welche bis 1. August 1916 gültig war, verloren.

Anfangs April 1. J. hat Anna Rosenthal aus Zarajec, Gemeinde Modliborzyce, ihre Identitätskarte, welche bis 12. September 1916 gültig war, verloren.

Am 5. April 1916 hat der Grundbesitzer Stanislaus Łączny aus Bystrzyca, Gemeinde Zakrzówek, seine unter Nr. 88 am 14. Februar 1916 ausgestellte Identitätskarte in Bychawa, Kreis Lublin, verloren.

Am 13. April 1. J. hat Justina Magicz aus Zaklików, während einer Reise von Janów nach Zaklików, ihre Identitätskarte Nr. 747, welche bis 31. August 1916 gültig war, verloren.

Die Finder dieser Karten, deren Gültigkeit gleichzeitig annulliert wird, haben diese beim nächstgelegenen k. u. k. Gendarmeriepostenkommando bzw. k. u. k. Kreiskommando abzugeben.

M. G. G. C. Nr. 19932/16 vom 7. IV. 1916.

22. Personenwechsel auf den Seelorgeposten.

Das bischöfliche Ordinariat in Lublin hat den Pfarrvikar in Ostrów, Bezirk Włodawa,

Wacław Tarnasiewicz zum Administrator der Pfarre Boiska, Kreis Janów, ernannt.

23. Reisepaß-Verlust.

Anfangs April 1. J. wurde der Cirila Gałazka aus Działoszyce, der am 15. Jänner 1916 seitens des k. u. k. Kreiskommandos Pinczów, sub. Nr. 1486/75, mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten ausgestellte Reisepaß auf der Reise von Krakau nach Działoszyce entwendet.

Dies wird zur Kenntnis sämtlicher Sicherheitsorgane gebracht.

24. Verlust eines Wechsels.

Dem in Wilkołaz wohnenden Franz Koziół ist während des im Juli 1915 stattgefundenen Gefechtes durch Aufbrechen des Koffers ein Wechsel „in bianco“ ausgestellt, auf 300 Rubel lautend, mit zwei Unterschriften des Franz Koziół, geraubt worden.

Vor der Erwerbung und Realisierung des in Verlust geratenen Wechsels wird hiemit gewarnt.

25. Strafurteile.

Im Monate April wurden durch den Friedensrichter folgende Urteile gefällt:

1. Johann Wieleba aus Majdan, Gmde. Zakrzówek, wegen Verheimlichung von Kriegsmaterial, 60 Kronen Geldstrafe;

2. Anton Bięko aus Szklarnia, Gmde. Kawęczyn, wegen Verheimlichung von Kriegsmaterial, 30 Kronen Geldstrafe;

3. Johann Osowiec aus Krzemień, Gmde. Kawęczyn, wegen unbefugtem Waffenbesitz, 100 Kronen Geldstrafe, eventuell 3 Wochen Arrest;

4. Adalbert Mróz aus Krzemień, Gmde. Kawęczyn, wegen Verheimlichung von Kriegsmaterial, 30 Kronen Geldstrafe;

5. Anton Michalik aus Zdziłowice, Gmde. Chrzanów, wegen unbefugtem Waffenbesitz, 1 Monat Arrest;

6. Dwojra Billermann aus Zdziłowice, Gmde. Chrzanów, wegen Verheimlichung von Kriegsmaterial, 50 Kronen Geldstrafe;

7. Katharine Iskra aus Mniszek, Gmde. Kosin, wegen Preistreiberei, 14 Tage Arrest;

8. Marie Bańka aus Budzyń, Gmde. Dzierzkowice, wegen Holzdiebstahl, 3 Wochen Arrest;

9. Joseph Gawlik aus Budzyń, Gmde. Dzierzkowice, wegen Holzdiebstahl, 1 Monat Arrest;

10. Joseph Banaszek aus Budzyń, Gmde. Dzierzkowice, wegen Holzdiebstahl, 1 Monat Arrest;

11. Laurenz Rak aus Budzyń, Gmde. Dzierzkowice, wegen Holzdiebstahl, 1 Monat Arrest;

12. Valentin Banaszek aus Budzyń, Gmde. Dzierzkowice, wegen Holzdiebstahl, 1 Monat Arrest;

13. Karl Saklak aus Wyzniana, Gmde. Dzierzkowice, wegen Holzdiebstahl, 1 Monat Arrest;

14. Laurenz Gawlik aus Wyznica, Gmde. Dzierzkowice, wegen Holzdiebstahl, 1 Monat Arrest;

15. Joseph Jastrzębski aus Wyznica, Gmde. Dzierzkowice, wegen Holzdiebstahl, 3 Wochen Arrest.

Steckbriefe.

26.

Der mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommando in Nowo-Alexandria vom 11. März 1916 G. Z. K. 24/16/23 wegen des Verbrechens des Raubes im Gnadenwege zum zwanzigjährigen, verschärften, schweren Kerker verurteilte Tagelöhner Josef Niedźwiedź ist am 12. April l. J. gegen 10 Uhr abends aus dem Feldarreste in Nowo-Alexandria entsprungen.

Niedźwiedź ist aus Lachowka (Bezirk Biala, Gouv. Cholm) gebürtig, Sohn der Eheleute Johann und Marta, zuletzt in Młynki bei Irena wohnhaft, 23 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Tagelöhner, wegen schwerer körperlicher Beschädigung vorbeschraft.

Derselbe ist mittelgroßer Statur, hat ein breites Gesicht, blaue Augen, braune Haare, ebensolche Augenbrauen und Bart, kleinen Schnurrbart, spitzige Nase, ovales Kinn, spricht polnisch und russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem obgenannten Niedźwiedź zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommando in Nowo-Alexandria einzuliefern.

27.

In der Nacht auf den 30. März 1916 wurde in Włochy, Gemeinde Pinczów, dem Grundwirte Kasimir Kasza eine Kuh im Werte von 800 K aus einem versperrten Stall durch einen bisher nicht festgestellten Täter gestohlen.

Die Kuh ist za. 8 Jahre alt, grauschwarz, mit kurzen, gegeneinander gebogenen Hörnern, der linke Hinterfuß im Fessel weiß, Schweifende weiß, ist groß und gut genährt.

Die Spuren führten bis zu dem Garten hinter dem Kreiskommandogebäude in Pinczów, von wo aus sie jedoch nicht mehr weiter verfolgt werden konnten.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach der oben beschriebenen, gestohlenen Kuh und dem mutmaßlichen Täter eifrigst zu forschen, den Letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Pinczów einzuliefern, die aufgefundene Kuh zu beschlagnahmen und dieselbe ebenfalls dorthin zu überstellen, beziehungsweise davon Kenntnis zu geben.

28.

Josef Smentek aus Wandalie, Gemeinde Rybitwy, Kreis Nowo Alexandria, 44 Jahre alt, röm.-katholisch, verheiratet, Landwirt, des Verbrechens des Diebstahles nach § 457 M. St. G., dringend verdächtig, ist am 30. März 1916 abend auf der Straße zwischen Stroza und Polichna im Kreise Janów der eskortierenden Patrouille entwichen.

Der Genannte ist großer Statur, stark gebaut, hat volles blatternnarbiges rotes Gesicht, blonde lange Haare, rötlichen langen Schnurrbart und war mit blauer Russenkappe mit schwarzem Schild, braunen, kurzen Rock, dunkelgrauer Hose und Röhrenstiefeln bekleidet.

An beiden Handgelenken dürften sich Hautabschürfungen von Schließketten befinden.

Derselbe ist zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

29.

Am 8./IV. 1. J. sind von einer Arbeitspartie im Walde bei Janów zwei russische Kriegsgefangene namens Drozdow Ilija und Jakowljew Iwan um 4 Uhr nachmittags entwichen.

Persons-Beschreibung: Drozdow Ilija

91. Rgt., 5. Komp., Sohn des Mihailo, geboren 1888 in Zlobina, Bezirk Taropieck, Gouv. Pskow.

Religion: griech.-orient., Statur: groß, Körperstärke: stark, Gesicht: lang, Augen: schwarz, Nase: lang, Mund: normal, Haare: braun, Schnurrbart: klein braun, spricht: russisch, Bekleidung: russischer Mantel, österr. blaue Militär-Bluse, österr. blaue Militär-Hose, österr. Militär-Schuhe, russische Kappe.

Persons-Beschreibung: Jakowljew Iwan

90. Rgt., 12. Komp., Sohn des Dimitrej, geboren 1884 in Sambozera, Bezirk und Gouv. Alovjesk, Religion: griech.-orient., Statur: klein, Körperstärke: mittel, Gesicht: lang, Augen: blau, Nase: breit, Mund: normal, Haare: blond, Schnurrbart: klein blond, spricht russisch. Bekleidung: österr. schwarzer Militär-Mantel, österr. schwarze Militär-Bluse, österr. blaue Militär-Hose, österr. Militär-Schuhe, russische Kappe.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den obgenannten Drozdow Ilija und Jakowljew Iwan zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militärbehörde einzuliefern.

30. Zeichnet die IV^{te} österreichische
Kriegsanleihe

u. zw:

1. Steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ %, am 1. Juni 1923 zurückzahlbare Staatsschatzscheine.

Der Subskriptionspreis beträgt: 95·50 K (6·31% Rentabilität).

2. Steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ %, binnen 40 Jahren amortisable Staatsanleihe.

Der Subskriptionspreis beträgt 93 K (6·04% Rentabilität).

Um den Reflektanten die Zeichnungen auf die vierte Kriegsanleihe möglichst zu erleichtern, wurde beim k. u. k. Kreiskommando in Janów, Zamoyskigasse Nr. 357, I. Stock (Kanzlei Oblt. Hübsch), eine Jedermann zugängliche Zeichenstelle aufgestellt.

Bei derselben können auch während den üblichen Amtsstunden nähere Auskünfte über die Subskriptionsbedingungen eingeholt werden.

Der Zeichnungstermin läuft mit dem 15. Mai 1. J. ab.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

von THALHAMMER m. p., Oberst.

M A S S N A H M E N gegen P R E I S T R E I B E R E I.

(:Ad Präs.Nr.1400/1916 MGG.vom 2.Feber 1916:)

Das k.u.k.Kreiskommando hat für die Zeit vom 1.bis 31.Mai 1916
folgende === R I C H T P R E I S E === festgesetzt.
(:Siehe Amtsblatt Nr.4/1916,Punkt 31-33.:).

WAREN- GRUPPE	W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis					
		GROSS-HANDEL			KLEIN-HANDEL		
		Gewichts Einheit.	K	H	Gewichts Einheit.	K	H
FLEISCH= FETT=u. WURST= WAREN.	(Rind- (Fleisch (mit Knochen	1 Pud	42	--	1 Pfund	1	20
	((ohne Knochen	1 "	48	--	1 "	1	36
	((Lungenbraten	1 "	48	--	1 "	1	36
	(Kalbfleisch	1 "	42	--	1 "	1	20
	(Schweinefleisch	1 "	57	--	1 "	1	60
	(Grüner Speck und Schmeer	1 "	80	--	1 "	2	20
	(Schweineschmalz	1 "	86	--	1 "	2	30
	(Rindsfett	1 "	48	--	1 "	1	36
	(Pflanzenfett				1 "	3	50
	(WURST (Gewöhnliche				1 "	2	10
((Krakauer				1 "	2	60	
((Press				1 "	2	--	
GEFLÜGEL	(Gänse				1 "	1	30
	(Enten				1 "	1	50
	(Hühner				1 "	--	--
FISCHE	(Karpfen				1 "	1	20
	(Hechte				1 "	1	20
	(Häringe gesalzen				1 "	1	40
KAFFEE	(Kaffee roh	1 Pud	90	--	1 "	2	50
	(Kaffee gebrannt	1 "	140	--	1 "	3	80
ZUCKER	(in Broden	1 "	16	--	1 "	--	50
	(Würfel	1 "	20	--	1 "	--	60
	(Kristall	1 "	19	--	1 "	--	58
	(Staub	1 "	19	--	1 "	--	58
REIS	(Reis	1 "	--	--	1 "	--	--

WAREN-GRUPPE	W A R E	Vor Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis					
		GROSS-HANDEL			KLEIN-HANDEL		
		Gewichts Einheit	K	H	Gewichts Einheit	K	H
SPEZEREI WAREN GEWÜRZE	(Tee	1 Pud	280	--	1 Pfund	8	--
	(Kakao	1 „	140	--	1 „	4	--
	(Chokolade gewöhnlich	1 „	170	--	1 „	5	--
	(Pfeffer	1 „	98	--	1 „	2	80
	(Kümmel	1 „	37	--	1 „	1	--
	(Speiseöl	1 „	108	--	1 „	3	--
MILCH MOLKEREI PRODUKTE	(Vollmilch	1 Liter	---	32	1 Liter	--	36
	(Magermilch	1 „	---	16	1 „	--	18
	(Topfen				1 Pfund	--	20
EIER	(Tischbutter				1 „	2	90
	(Kochbutter				1 „	2	50
GETRÄNKE	(Eier frisch	1 Kiste	86	--	1 Stück	--	07
	(Wein	1 Liter	2	40	1 Liter	3	--
	(Bier	1 „	---	90	1 „	1	--
	(Branntwein	1 „	5	--	1 „	6	--
	(Rum	1 „	9	--	1 „	10	--
SCHLACHT VIEH	(Sodawasser	1 „	---	50	1 „	--	60
	(Ochsen	1 Pud	24	--			
	(Kühe	1 „	23	--			
	(Kälber	1 „	20	--			
GEMÜSE	(Schweine	1 „	40	--			
	(Kraut	1 „	3	40	1 Pfund	--	10
	(Gelbe Rüben	1 „	3	40	1 „	--	10
	(Rote Rüben	1 „	3	40	1 „	--	10
	(Zwiebel	1 „	14	--	1 „	--	40
	(Knoblauch	1 „	7	40	1 „	--	20
OBST	(Kren	1 „	36	--	1 „	1	--
	(Äpfel	1 „	10	--	1 „	--	30
	(Pflaumen gedörnt	1 „	37	--	1 „	1	--
	(Powidel	1 „	37	--	1 „	1	--

WAREN- GRUPPE	W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis					
		GROSS-HANDEL			KLEIN-HANDEL		
		Gewichts Einheit	K	H	Gewichts Einheit	K	H
RÜBEN	{ Zuckerrübe						
	{ Futterrübe						
BEHEI- ZUNGS	{ Brennholz hart	1 RM.	12	--	1 RM.	13	--
	{ Brennholz weich	1 „	9	--	1 „	10	--
BELEUCH- TUNGS und	{ Petroleum	1 Liter	--	46	1 Liter	--	50
	{ Zündhölzchen	1 Pack	--	36	1 Pack	--	40
REINI- GUNGS ARTIKEL	{ Gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pud	108	--	1 Pfund	3	--
	{ Gewöhnliche Kernseife	1 „	90	--	1 „	2	60
	{ Gewöhnliche Schmierseife	1 „	64	--	1 „	1	80
	{ Kristallsoda	1 „	12	--	1 „	--	36

MONOPOLPREISE pro MAI 1916 = siehe AMTSBLATT Nr.4 - Punkt 33.

JANOW, am 1. MAI 1916.

v. THALHAMMER, m. p. Oberst.

